

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 53/11 B

L 14 R 379/11 (Bayerisches LSG)
S 26 R 2167/10 (SG München)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Dezember 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 5. Oktober 2011 Prozess-
kostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt S beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im genannten Beschluss
wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Kläger als selbstständiger Handelsvertreter/Versicherungsmakler nach § 231 Abs 5 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien war, insbesondere darüber, ob eine in diesem Zusammenhang erhobene Klage wegen Versäumung der Monatsfrist des § 87 Abs 1 S 1, Abs 2 SGG unzulässig war. Mit Beschluss vom 5.10.2011 hat das LSG die Berufung des Klägers gegen das klageabweisende Urteil des SG als unbegründet zurückgewiesen, weil die Klage verfristet gewesen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Klagefrist nicht zu gewähren sei.
- 2 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG durch seinen Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt, die dieser innerhalb der (verlängerten) Begründungsfrist begründet hat. Der Kläger hat zugleich zur Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten beantragt.

II

- 3 1. Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hieran fehlt es.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Solche Gründe sind in der bereits vorliegenden Beschwerdebegründung vom 25.1.2012, auf die sich der PKH-Antrag bezieht und mit der der Beschluss des LSG angegriffen werden soll, nicht in der gebotenen Weise dargelegt worden.
- 5 2. Die Beschwerde ist unzulässig. Sie genügt nicht den Begründungserfordernissen des § 160a Abs 2 S 3 SGG und ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.



- 6 In seiner Beschwerdebegründung macht der Kläger (ausschließlich) mehrere (*vgl die Zusammenfassung auf S 7 der Beschwerdebegründung*) Verfahrensmängel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) geltend.
- 7 a) Der Kläger sieht seinen Anspruch auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG*) zunächst dadurch verletzt, dass das LSG (und das SG) im Zusammenhang mit der Möglichkeit, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Klagefrist zu erhalten, seinen Hinweispflichten nicht nachgekommen sei. So habe insbesondere darauf hingewiesen werden müssen,
- von welchen Voraussetzungen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 67 Abs 1 SGG abhängig sei,
 - dass es die Möglichkeit der Wiedereinsetzung (auch in der Berufungsinstanz noch) generell gebe (*vgl S 3 der Beschwerdebegründung*),
 - dass es ihm "in dieser Verhandlung" (= Erörterungstermin) noch möglich sei, seinen Wiedereinsetzungsantrag zu begründen (*vgl S 3 der Beschwerdebegründung*).
- 8 Der Kläger sieht einen Gehörsverstoß des LSG ferner darin, dass er keine Gelegenheit zur Stellungnahme "zu dem Wiedereinsetzungsantrag" erhalten habe (*vgl S 2 der Beschwerdebegründung*) und eine Anhörung "bezüglich eines Wiedereinsetzungsantrags" nicht durchgeführt bzw "diesbezüglich kein rechtliches Gehör gewährt" worden sei (*vgl S 3 der Beschwerdebegründung*).
- 9 Ausgehend hiervon stellt der Kläger resümierend fest, dass das LSG (und das SG) über den Wiedereinsetzungsantrag "nicht formell in zulässiger Weise entschieden" habe (*vgl S 2 der Beschwerdebegründung*), der Wiedereinsetzungsantrag "nicht sachgemäß behandelt" bzw "übergangen" worden (*vgl S 6 und 7 der Beschwerdebegründung*) und nach § 67 Abs 1 SGG begründet sei (*vgl S 4 und 6 der Beschwerdebegründung*).
- 10 Den an die Darlegung einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör zu stellenden Anforderungen genügt der Kläger mit diesen Ausführungen bereits deshalb nicht, weil er nicht - was aber erforderlich wäre - aufzeigt, welcher konkrete und erhebliche Sachvortrag zu Wiedereinsetzungsgründen durch das beanstandete Verhalten des LSG, also die von ihm angenommenen Verstöße gegen die richterliche Hinweis- und eine richterliche Anhörungspflicht, verhindert worden ist und inwiefern die Berufungsentscheidung darauf beruht. Soweit der Kläger Verletzungen seines Anspruchs auf rechtliches Gehör außerdem daran knüpft, dass er einen Wiedereinsetzungsantrag (*iS des § 67 Abs 2 S 1 und 2 SGG*) gestellt habe, legt er auch nicht in der gebotenen Weise dar, warum das LSG (und das SG) sein Schreiben vom 22.7.2010, das bei dem beklagten Rentenversicherungsträger als Faxschreiben am 11.8.2010 eingegangen ist, nicht nur - wie geschehen - als Klage, sondern auch als



Wiedereinsetzungsantrag werten musste; vielmehr hält er eine solche Auslegung für zwingend und unterstellt sie dem Berufungsgericht.

- 11 Im Zusammenhang mit dem Topos "Wiedereinsetzung in den vorigen Stand" macht der Kläger schließlich eine Verletzung der richterlichen Sachaufklärungspflicht (§ 103 S 1 SGG) geltend (*vgl S 3, 6 und 7 der Beschwerdebegründung*). Er vertritt die Auffassung, die Instanzgerichte hätten nachprüfen müssen, ob sein Schreiben vom 22.7.2010 "nicht tatsächlich bereits vorab" bei der Beklagten eingegangen sei. Auch insoweit genügt sein Vortrag den Begründungsanforderungen allerdings nicht. Aufklärungsmängel können im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nämlich nur gerügt werden, soweit sich diese Rügen auf einen Beweisantrag beziehen, dem das Berufungsgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 12 b) Der Kläger hält einen Gehörsverstoß ferner deshalb für gegeben, weil das SG - trotz Anordnung seines persönlichen Erscheinens (§ 111 Abs 1 SGG) - am 10.2.2011 mündlich verhandelt und entschieden habe, obwohl er nicht anwesend gewesen sei und "rechtzeitig vorab per Fax seine Erkrankung und mithin seine Verhandlungsunfähigkeit gegenüber dem SG ... mitgeteilt" habe (*vgl S 7 der Beschwerdebegründung*).
- 13 Der Senat kann offenlassen, ob der vermeintliche Mangel im Klageverfahren als Verfahrensmangel im Berufungsverfahren fortwirkt und damit zugleich einen Mangel des Verfahrens vor dem LSG darstellt. Jedenfalls legt der Kläger nicht substantiiert dar, dass er sich vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung des SG am 10.2.2011 begründet entschuldigt hat und ein erheblicher Grund für eine Terminsverlegung (§ 202 SGG iVm § 227 ZPO) vorlag (*zur Möglichkeit der Entscheidung ohne Verletzung des rechtlichen Gehörs, wenn persönliches Erscheinen angeordnet ist, vgl grundlegend BSG SozR 1500 § 62 Nr 8; ferner Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 62 RdNr 6f, mwN*). Der bloße Hinweis darauf, die unter dem 11.2.2011 rückwirkend zum 9.2.2011 ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung habe dem SG bestätigt, dass er auch schon am 10.2.2011 an der mündlichen Verhandlung krankheitsbedingt nicht habe teilnehmen können, reicht insoweit nicht aus. Schließlich gibt der Kläger auch hier nicht an, welcher Sachvortrag durch das beanstandete Verhalten des SG verhindert worden ist und dass das erstinstanzliche Urteil auf dem angenommenen Gehörsverstoß beruht.
- 14 c) Der Kläger sieht seinen Anspruch auf rechtliches Gehör weiterhin dadurch verletzt, dass das LSG seinen "Terminsverlegungsantrag zum Erörterungstermin abgelehnt" (*vgl S 5 der Beschwerdebegründung*) und durch Beschluss entschieden habe, obwohl er "dem schriftlichen Verfahren nicht zugestimmt, sondern mehrfach um die mündliche Verhandlung gebeten" habe (*vgl S 2 der Beschwerdebegründung*).



- 15 Auch in diesem Zusammenhang werden Mängel des Berufungsverfahrens nicht in der gebotenen Weise bezeichnet. Soweit der Kläger rügt, der für den 18.8.2011 anberaumte (und durchgeführte) Termin zur Erörterung des Sachverhalts sei verfahrensfehlerhaft nicht aufgehoben worden, legt er nicht dar, welcher konkrete und erhebliche Sachvortrag - nach dem Berichterstatter-Schreiben vom 8.8.2011 sollte der Erörterungstermin lediglich zur Klärung der für den Streitfall nicht rechtserheblichen Frage nach der Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 231 Abs 5 SGB VI durchgeführt werden - durch einen solchermaßen angenommenen Gehörsverstoß verhindert worden ist und inwiefern die Berufungsentscheidung hierauf beruht. Soweit er geltend macht, das LSG habe nicht im Verfahren nach § 153 Abs 4 S 1 SGG entscheiden dürfen, fehlt es an jeglichen Ausführungen dazu, dass etwa die Anhörung zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss den rechtlichen Anforderungen des § 153 Abs 4 S 2 SGG nicht genüge. Der Hinweis des Klägers darauf, dass er dem schriftlichen Verfahren nicht zugestimmt, sondern mehrfach um die mündliche Verhandlung gebeten habe, enthält eine solche Rüge nicht.
- 16 d) Mit seinen weiteren Ausführungen in der Beschwerdebegründung gibt der Kläger lediglich den Verfahrensgang bei den Instanzgerichten wieder bzw erachtet Feststellungen des LSG und dessen Überzeugungsbildung als unzutreffend. Hierauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht mit Erfolg gestützt werden.
- 17 e) Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 18 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

